dadurch vorsätzlich oder fahrlässig eine Gefährdung der Gefechtsbereitschaft oder Kampffähigkeit der Truppe oder andere schwere Folgen verursacht werden, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrest bestraft.

- (2) Wer die Tat im Verteidigungszustand begeht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.
- 1. Grundanliegen dieser Bestimmung ist der Schutz eines stabilen militärischen Meldesystems im Interesse der Gewährleistung der militärischen Führungstätigkeit. Richtige Meldungen sind die Grundlage für Entscheidungen auf allen Ebenen der militärischen Führung. Die Qualität der Führungsentscheidungen hängt oftmals der Richtigkeit, Vollständigkeit und Rechtzeitigkeit der erforderlichen Meldungen ab. Besonders im Verteidigungsfall kann von einer Meldung (z. B. über die Situation bei eigenen oder gegnerischen Truppen) den der Erfolg der Kampfhandlung im betreffenden Kampfabschnitt abhängen. 2
- Meldung (Abs. 1) ist die befohlene oder entsprechend der Dienstvorschrift pflichtberichtende (Mitteigemäß zù Tatsache lung). die bestimmten Vorgesetzten oder Stäben zu erstatten ist. Darunter fallen z. B., über den Stand der Einsatz-Gefechtsbereitschaft, über den tisch-moralischen Zustand, über den Ausbildungsstand. über besondere Vorkommüber wirtschaftliche nisse. Belange Truppe, wie Verpflegungsund Material-Verpflegungsstärken sowie Verteidigungszustand über Situation Lage bei den eigenen oder gegnerischen Truppen.

Die Pflicht zur Erstattung der Meldung kann sich aus Dienstvorschriften, Befehlen und anderen Weisungen ergeben. Sie obliegt in der Regel einem bestimmten Kreis von Militärpersonen, insbesondere den Vorgesetzten der verschiedensten Kommandoebenen.

Das pflichtwidrige Unterlassen der Übermittlung von Meldungen (Melder, Funker u. ä.) wird vom Tatbestand des § 266 nicht erfaßt, sondern kann gegebenenfalls gemäß § 257 straftatbegründend sein.

Die Gefährdung wird als eine Art der 3. schweren Folgen charakterisiert. ist hier dungsobiekt die Gefechtsbereitschaft oder Kampffähigkeit der Zur Erfüllung des Tatbestandes reicht eine abstrakte Gefährdung nicht aus. sondern diese muß konkret nachweisbar (etwa im Sinne der §§ 264, 265) sein. Die vorsätzliche Pflichtverletzung muß für die Gefährdung kausal sein

Die Gefährdung hei diesem Tathestand kann insbesondere darin bestehen. eine falsche Führungsentscheidung bzw. ein falscher Befehl verursacht wurde, die sich negativ z. B. auf den politisch-moralischen Zustand der Truppe, auf den Ausbildungsauf die materiell-technische usw. auswirken können. setzte können durch die Verletzung der Meldepflicht z. B. auch veranlaßt werden, für die Gefechtsund Einsatzbereitschaft Maßnahmen erforderliche entweder oder nicht rechtzeitig einzuleiten.

Zu den im Tatbestand vorgesehenen anderen schweren Folgen vgl. § 259 Anm. 4.

Die bestehenden Meldepflichten müssen vorsätzlich verletzt werden. Das setzt voraus, daß der Täter sich der schriftlich mündlich festgelegten Verpflichtung zur Meldung bewußt war und diese trotz[^] gänzlich unterlassen oder die geforderte Meldung bewußt unrichtig oder unvollständig erstattet hat. Hinsichtlich der Täter Folgen kann vorsätzlich fahrlässig handeln, wobei in der Fahrlässigkeit gegeben sein dürfte. Sobald sich der Vorsatz des Täters auch auf die eingetretenen Folgen erstreckt, ist - zu prüfen. ob andere Tatbestände erfüllt den

Wider besseres Wissen heißt, daß der Täter, obwohl er die Wahrheit kennt, unrich-